



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. August 2024

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	253	180	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	256
178 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden	253	181	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	257
179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelau II“ in den innerstädtischen Bereichen der Städte Gescher und Stadtlohn im Regierungsbezirk Münster	255	182	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	257

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes und Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 01. August 2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-196/2024.0001

Im Auftrag
gez. Völker-Otte

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs

Präambel:

Der Kreis Coesfeld, sowie die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sind sich ihrer Ver-

antwortung zur dauerhaften fachgerechten Aufbewahrung und Archivierung des in ihren Verwaltungen entstandenen Schriftgutes bewusst und wollen ihre interkommunale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch die gemeinsame Betreuung und die Einrichtung eines Kreiszentralarchivs auf eine neue Stufe stellen.

Vor diesem Hintergrund

schließen der Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, und die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden, vertreten durch ihre jeweilige Bürgermeisterin bzw. ihren jeweiligen Bürgermeister, gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der zzt. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen die hoheitliche Aufgabe für die Zuständigkeit für das Archivgut auf den Kreis Coesfeld. Der Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1, 1. Fall GkG und § 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit und baut hierzu sein bestehendes Kreisarchiv zu einem interkommunalen Kreiszentralarchiv aus. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs zählt. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei den teilnehmenden Städten und Gemeinden.

- (2) Die Vereinbarung wird ausdrücklich so geschlossen, dass sie auch die spätere Ausweitung der Zusammenarbeit auf die bisher noch nicht beigetretenen kreisangehörigen Kommunen ermöglicht.
- (3) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 2 Übergabe des Archivgutes

- (1) Die Städte und Gemeinden bieten dem Kreis sukzessive ihr gesamtes als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Die archivalische Aufbereitung des zu überlassenden Archivgutes der teilnehmenden Städte und Gemeinden soll dabei ein gleiches Niveau erreicht haben und richtet sich nach den Vorgaben, die zwischen den Kommunen abgestimmt werden.
- (3) Die Stadt bzw. Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.
- (4) Jede Stadt bzw. Gemeinde benennt dem Kreis mindestens eine/n Ansprechpartner/in für Archivangelegenheiten.

§ 3 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt bzw. Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt bzw. Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgabe der Stadt bzw. Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere
 - Erschließung und Erforschung
 - Sachgemäße und sichere Verwahrung
 - Einhaltung von Schutzfristen
 - Nutzbarmachung.
- (2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut erforderlich sind, informiert der Kreis die Stadt bzw. Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der teilnehmenden Städte und Gemeinden in einem Zielbild drei Fachkräfte mit archivarischer Qualifikation in Vollzeit sowie zwei Fachkräfte des mittleren Dienstes in Vollzeit beschäftigen. Es besteht Einigkeit unter den Vertragsparteien, dass der Personalschlüssel bei Veränderung der teilnehmenden Städte und Gemeinden entsprechend anzupassen ist.
- (4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten herstellen, ggf. herrichten und nach den archivfachlichen Empfehlungen des LWL-Archivamtes ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtungen etc.).

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt bzw. Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Absätzen 2 bis 6.

- (2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).
- (3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20 % der Personalkosten berechnet.
- (4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- und Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.
- (5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.
- (6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2021. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle fünf Jahre neu ermittelt.
- (7) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung vom jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (8) Für die Betreuung der Archivalien des Kreises Coesfeld wird dieser im bisherigen Umfang die Kosten für eine Archivarstelle tragen. Für die Unterbringung der Archivalien des Kreises Coesfeld anfallenden anteiligen Gesamtgebäudekosten werden anhand des Anteils der untergebrachten Kreisarchivalien ermittelt und vor einer Verteilung gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 der ÖRV in Abzug gebracht.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die Stadt bzw. Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese

Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten

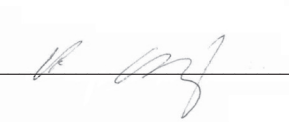
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Coesfeld, 2.7.2024 Ascheberg, 3.7.2024
Für den Kreis Coesfeld Für die Gemeinde Ascheberg



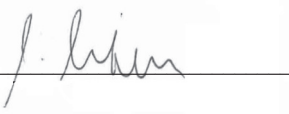


Billerbeck, 02.07.2024 Havixbeck, 2.7.2024
Für die Stadt Billerbeck Für die Gemeinde Havixbeck



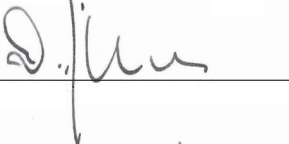


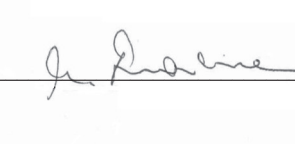
Lüdinghausen, 02.07.2024 Nordkirchen, 02.07.24
Für den Stadt Lüdinghausen Für die Gemeinde Nordkirchen





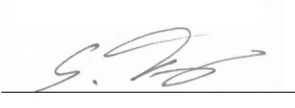
Nottuln, 2.7.24 Olfen, 02.07.24
Für die Gemeinde Nottuln Für die Stadt Olfen





Rosendahl, 02.07.2024 Senden, 02.07.2024
Für die Gemeinde Rosendahl Für die Gemeinde Senden





Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 253-255

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelae II“ in den innerstädtischen Bereichen der Städte Gescher und Stadtlohn im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- der §§ 22 Abs. 3 und 32 Abs. 2-3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225) i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wurde ab dem 16.08.2022 zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 48 Abs. 1 LNatSchG um weitere zwei Jahre bis zum 15.08.2026 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden Lebensstätten, Biotop- und Lebensgemeinschaften der wild lebenden und zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit der Berkel als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kultur- landschaftlichen Prägung,
 - b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder (91E0*) sowie
 um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Groppe
 - Bachneunauge
 - Fischotter.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok> eingesehen werden können.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelaue II“ auf dem Gebiet der Städte Gescher und Stadtlohn umfasst die innerstädtischen Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich der Landschaftspläne „Gescher“, „Stadtlohn“ und „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ liegen und mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue II“ im Bereich der Städte Gescher und Stadtlohn (Kreis Borken) als Naturschutzgebiet“ vom 26.07.2002, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Münster vom 09.08.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (4) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (5) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

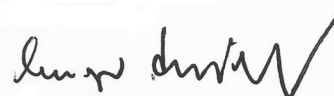
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.08.2024 in Kraft.

Münster, 01.08.2024

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0060
in Vertretung



Dr. Ansgar Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 255-256

180 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 02. August 2024
Dezernat 34

34.01-A 12/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 25. Juli 2024 Herrn Dirk Fels mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 13/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 25. Juli 2024 Herrn Georg Oenning mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld V bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 14/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 25. Juli 2024 Frau Sandra Annette Zollhofer mit Wirkung vom 01. November 2024 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 256

181 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.08.2024
 52-500-0019579/0001.U Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@bezreg-muenster.nrw.de

Die Bioenergie Heek-Ahle GmbH & Co. KG, Ahle 50, 48619 Heek hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlage gemäß §§ 4, 6 BImSchG in der Benzstraße in 48619 Heek, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 19 beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Bioenergie Heek-Ahle GmbH & Co. KG mit Datum vom 01.07.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 07.12.2023 gemäß §§ 4 sowie 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

Genehmigung

zur Errichtung einer Biogasanlage (BGA) in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas mittels Biogaseinspeiseanlage (BGEA) in das Gasnetz der Gemeinde Heek. Das Betriebsgrundstück befindet sich in 48619 Heek, Benzstraße 10, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 134.

Hauptanlage	
8.6.3.1 GE	Biogasanlage
Nebeneinrichtungen	
1.16 V	Biogasaufbereitungsanlage
9.1.1.2 V	(Bio-)Gaslagerung
9.36 V	Lagerung von Gülle oder Gärresten

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen nach § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemitst).
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (09.08.2024) für einen Monat vom 15.08.2024 bis 14.09.2024 online unter folgendem Link unter dem Stichwort „Genehmigung von Anlagen“ bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt:

<https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
 gez. Matthis Münte
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 257

182 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 53.0137/24/0544094-0010/0024.U

Münster, den 31.07.2024
 Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trans Tank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen, hat mit Datum vom 28.06.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 325) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation von Flanschstützen an vier Tanken sowie die Umbelegung eines Tankes von Reintoluol hin zu Superkraftstoff E5/E10. Dabei stellt die Tankumbelegung eine störfallrelevante Änderung dar.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
 gez. Abdulrahman-Rohde
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 257

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster